Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 19

Artikel: Bundesgericht und Kurpfuscher

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-547445

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nalen, einen Spatel und eine Pinzette. Eine zweite kleinere Schachtel, die ebenfalls zum Tragen eingerichtet war, enthielt Salben und ölige Flüssigkeiten. Die größeren Kasten dienten für den Transport der Medikamente, von denen schon damals einige aus Pillen und Tabletten bestunden.

Eines scheint gewiß zu sein, nämlich, daß

Apothekers und Verbandmaterial schon zu jener Zeit oft genug an Menge zu wünschen übrig ließ. So erzählt Dionius Cassius, daß nach einer Schlacht Kaiser Trajan, als er vernommen hatte, daß die Verbandmittel zu fehlen ansingen, seine eigenen Kleider zerriß, um das Verbinden der verletzten Soldaten zu ermöglichen.

Bundesgericht und Kurpfuscher.

In seiner Sitzung vom 18. Juli 1911 hatte sich das schweizerische Bundesgericht mit einem Prozeß aus dem Kanton Glarus zu befassen, der einen interessanten Einblick in den Geschäftsbetrieb jener Elemente gestattet, die, gestützt auf die im Kanton Glarus bestehende Freigabe der ärztlichen Praxis, dort ein Institut zur Fernbehandlung leichtgläu= biger Patienten betreiben. In Niederurnen betreibt ein H. J. Schumacher, ein in Deutsch= land diplomierter Apothefer, unter dem Namen "Medizin= und Naturheilinstitut" ein Geschäft, das fich zur brieflichen Behandlung aller möglichen Leiden empfiehlt. Um von diesem Institut den Glauben zu erwecken, es werde von einem eidgenöffischen diplomierten Arzt geleitet, setzte sich Schumacher mit einem in Ronfurs geratenen med. pract. Dr. Biegler in Verbindung und schloß mit diesem am 10. Oftober 1905 einen Vertrag, dahingehend, daß Dr. Ziegler jeden Tag in die Wohnung von Schumacher täme und für die einzelnen Patienten Diagnose, ärztliche Anordnungen und Rezepte notiere. Die Ausführung der Rezepte, Zubereitung und Versand besorgt Schumacher.

Bufolge zahlreicher Inserate in den bei kleinbürgerlichen Leuten gelesenen Zeitungssorganen erreichte das Geschäft sehr bald einen namhaften Umsatz. Namentlich wurde in solchen Anpreisungen jeweils darauf hingeswiesen, daß das Institut unter der Leitung

eines diplomierten Arztes stehe. Trotz des finanziell günstigen Ergebnisses kam es zu Differenzen zwischen Sch. und Z. und am 13. August 1909 endete eine Auseinanderssetzung damit, daß Dr. Ziegler seinem Kompagnon rundweg erklärte, er werde dessen Haus nicht mehr betreten. In der Folge reichte dann jeder der beiden Kontrahenten gegen seinen Widerpart eine Schadenersatzslage im Betrage von 5000 Fr. ein.

Wie das Obergericht des Kantons Glarus, so hat nun auch das Bundesgericht die Klage beider Parteien abgewiesen, da der erwähnte Vertrag sich als ein unsittlicher qualifiziere und ihm daher ein Rechtsschutz überhaupt nicht gewährt werden könne. Es sei zu bedenken, daß ein diplomierter Arzt sehr wohl wisse, daß zu einer wissenschaftlich zuver= lässigen Diagnose die persönliche Untersuchung des Kranken unerläßlich ist und eine briefliche Fernbehandlung — die sich auf die Angaben von Laien stütt — durchaus jener Grund= lage entbehrt, die einem gewissenhaften Arzt Vorbedingung feiner Berufsausübung fein müffen. Beteiligt sich ein Arzt aber bennoch an einem Unternehmen, das seiner ganzen Struftur nach auf die Fernbehandlung eingerichtet ist, so beteiligt er sich eben an einer unmedizinischen Behandlung der Kranken, eine Handlung, die nicht als eine sittliche bezeichnet werden fann.

Der Vertrag war auf eine Täuschung bes

Publikums und daher Dr. Zieglers Leistung indirekt auf einen unsittlichen Erfolg gerichtet. Mus den Geschäftsbüchern, aus der Kor= respondenz und den eigenen Angaben der Parteien vor Gericht ergibt sich, daß schon von Anfang an Dr. Z. nur selten die ibm zugewiesenen Aufgaben ausführte und daß namentlich im Hauptzweig des Unternehmens — in der Fernbehandlung — fast durchweg "Dr." Schumacher die Feststellung der Krant= heit und die Rezeptierung beforgte. Das stand aber in unvereinbarem Gegensatz zu all den verschiedenen Reklamebroschüren, Inseraten u. dergl., in welchen man stets auf die fach= fundige Leitung eines diplomierten Arztes hinwies usw. So ward evident, daß die wahre Vertragsleiftung des Dr. Z. nicht in der Aus-

übung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit bestehen sollte, sondern daß er dem Institut lediglich seinen Doktortitel und seine wissenschaftliche Qualifitation zur Verfügung stellte und hierfür seine Entschädigungen bezog. Die Batienten ließ man aber anderseits jahrelang im irr= tümlichen Glauben, ihre Briefe würden von einem patentierten Arzte gelesen, geprüft und beantwortet, jo daß als eigentlicher Zweck des Vertrages eine Täuschung des Publikums zum Vorteil der Kontrahenten und zum Nach= teil vertrauensvoller Kranker resultiert. Zu einer solch snstematischen Ausbeutung des Bu= blikums haben beide Prozesparteien Hand geboten, und es kann daher keine mit ihrer Klage gehört werden.

("Der Bund".)



Wie man gegen die Schutpockenimpfung Stimmung macht.

Das Schweizerische Gesundheitsamt hat in den Tagesblättern folgende Mitteilung versiffentlicht, die wir unsern Lesern vorlegen vollen, damit sie sich wieder einmal überseugen können, mit welchen Waffen die Impsegner kämpfen und wie wenig ihre Bespauptungen einer genauen Untersuchung Stand galten.

Im Monat Mai erschien im "Intelligenzslatt der Stadt Bern" ein Inserat des Bersins gegen die medizinische Tiersolter, besitelt:

"Licht und Wahrheit. Bivijestion. Impfung. Heilserum. Tod nach der Impfung." (Einzelnes Beispiel unter vielen).

In Hannover starb am 17. Oftober 1911 der einsährige Knabe des Schneidermeisters Zimmy. Das dind war am 30. August im öffentlichen Termin, eimpst worden. Es befam einige Tage nachher ohes Fieber, später eine Geschwulst unter em linken (geimpsten) Arm, die vom Arzt geschnitten (!) wurde. Es schwollen Hände und züße an, am 12. Oftober auch die linke Kopfs

seite. Am 13. Oktober Aufnahme des Kindes in die Kinder-"Heilanstalt", wo es nach 4 Tagen starb. Der Segen der Impsung!

"Berein gegen die medizinische Tierfolter Bern."

Da uns - nämlich dem schweiz. Gesundheitsamt — die Sache etwas verdächtig vor= fam, jo haben wir an zuständiger Stelle Er= fundigungen eingezogen und letthin durch Bermittlung des Königl. Preußischen Ministeriums des Innern eine Abschrift des Berichts des Regierungspräsidenten in Hannover über das Ergebnis der angestellten Ermittlung erhalten. Der Bericht lautet: "Das Kind Walter Zimmy in Hannover, das, 1 Jahr alt, am 30. August 1911 im öffentlichen Impftermin geimpft worden war, ift nach Angabe des behandelnden Arztes an den Folgen einer Blutvergiftung am 17. Oftober letten Jahres gestorben, die von der Ber= unreinigung einer Fingerwunde der rechten Sand ausgegangen war. Die Pockenpusteln waren bereits 14 Tage nach